

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2022/030 freigegeben
--

Amt: 20 Finanzverwaltung Verfasser: Funk, Andreas	Datum: 13.05.2022
--	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.06.2022	nicht öffentlich
Stadtrat	09.06.2022	öffentlich

Betreff:

Ausübung von Wahlrechten zum Inhalt und Umfang von Jahresabschlüssen der Großen Kreisstadt Freital für die Jahre 2018 bis 2020

Sach- und Rechtslage:

Nach § 88 c Abs. 1 und 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss nach der örtlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt spätestens bis 31.12. des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres fest.

Die vorgenannten Fristen für die Auf- und Feststellung von Jahresabschlüssen können in der Stadt Freital aktuell noch nicht eingehalten werden. Nach Einführung des neuen kommunalen Haushaltsrechts zum 01.01.2013 wurden bislang die Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2016 auf- und festgestellt. Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 befindet sich aktuell in der Aufstellung und örtlichen Prüfung. Im Nachgang wird dieser Jahresabschluss in einer der nächsten Sitzungen dem Stadtrat zur Feststellung vorgelegt werden.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2020 sollten nach den bisherigen Planungen ebenfalls noch im Haushaltsjahr 2022 auf- und vom Stadtrat festgestellt werden. Dies wird voraussichtlich nur für den Jahresabschluss 2018 gelingen. Bezüglich der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wird leider eine zeitliche Verschiebung in das Jahr 2023 notwendig werden.

Insbesondere die ordnungsgemäße Bilanzierung des Sachanlagevermögens und der damit im Zusammenhang stehenden Sonderposten aus Investitionszuwendungen nimmt jeweils längere Zeit in Anspruch als ursprünglich geplant. Ursachen hierfür sind im erheblichen Volumen der zu bearbeitenden Bilanzierungsvorgänge (Investitionsvolumen 2017 rund 15,3 Mio. €; 2018 rund 9,6 Mio. €; 2019 rund 12,7 Mio. € und 2020 rund 8,1 Mio. € zzgl. Investitionszuwendungen) sowie der Komplexität verschiedener Vorhaben (z.B. Sanierung/Umbau Grundschulstandort Wurgwitz mit Sportanlagen und Kindertagesstätte) zu finden. Des Weiteren sind oftmals Sachverhalte zu bearbeiten, die in dieser Art erstmals auftreten und für die entsprechende Grundlagen zu erarbeiten sind.

Daneben konnte eine notwendige Stelle im Bereich der Finanzverwaltung (Anlagenbuchhaltung) nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters noch nicht wiederbesetzt werden. Hier ist künftig der Einsatz von Verwaltungsfachangestellten, die ihre Ausbildung im Jahr 2022 abschließen, vorgesehen. Im Übrigen waren auch zeitweise Ausfälle von Mitarbeitern (Krankheit, Kinderbetreuung) im Zuge der Covid-19-Pandemie zu verzeichnen.

Dies gilt für die gesamte Verwaltung, da die Finanzverwaltung als zuständiger Fachbereich für die Erstellung der Jahresabschlüsse auf eine Vielzahl von Zuarbeiten aus den anderen Fachbereichen der Verwaltung angewiesen ist.

Die nicht fristgerechte Erstellung der Jahresabschlüsse nach dem neuen Haushaltsrecht ist nicht ein alleiniges Freitaler Problem, sondern betrifft eine Vielzahl sächsischer Kommunen. Zu Beginn des Jahres 2022 hatten z.B. erst vier von 36 Kommunen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 aufgestellt, für das Jahr 2020 lag noch kein Jahresabschluss vor.

Dies ist auch dem Freistaat Sachsen bekannt. Aus diesem Grund wurden in den maßgebenden kommunalhaushaltsrechtlichen Grundlagen formelle und materielle Erleichterungen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen eingeführt. Konkret wurde im § 88 Abs. 5 SächsGemO bestimmt, dass die Gemeinden nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Erstellung verschiedener Bestandteile des Jahresabschlusses verzichten dürfen. Diese Regelungen sind am 20.02.2022 in Kraft getreten und auf alle offenen Jahresabschlüsse anwendbar. Daneben wurden auch im § 63 Abs. 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung - SächsKomHVO) weitere Wahlrechte auf den Verzicht bestimmter Bestandteile des Jahresabschlusses eingeführt. Diese Regelungen sind am 12.04.2022 in Kraft getreten und ebenfalls auf alle offenen Jahresabschlüsse anwendbar.

Diese Erleichterungen sollen die betroffenen Kommunen in die Lage versetzen, die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2021 wieder bzw. erstmals im rechtlich festgelegten Umfang vollständig aufzustellen.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, von den Erleichterungen teilweise und wie in den Beschlussvorschlägen dargestellt Gebrauch zu machen und auf verschiedene Bestandteile eines Jahresabschlusses zu verzichten. Auf die Darstellung und Entwicklung der Rechnungsabgrenzungsposten, der Rückstellungen, der Anlagen im Bau, der Wertberichtigungen von Forderungen sowie auf die Angabe nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre soll dagegen nicht verzichtet werden, da hieraus keine Erleichterungen zu erwarten wären.

Der dargestellte teilweise Verzicht führt nicht dazu, dass eine Beurteilung der finanziellen Lage der Stadt Freital bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2023 nicht möglich ist. Ausgangspunkt der Haushaltplanung ist stets die zum Zeitpunkt der Planungen tatsächlich vorhandene Liquidität. Bezüglich der zu planenden Jahresergebnisse können die zum 31.12.2016 festgestellten Ergebnisrücklagen Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sind im Zeitraum 2018 bis 2020 nach aktuell vorliegenden Erkenntnissen keine negativen Jahresergebnisse zu erwarten, so dass auch keine auszugleichenden Verlustvorträge entstehen werden.

Die Inanspruchnahme der Wahlrechte, auf verschiedener Bestandteile der Jahresabschlüsse im Ergebnis der örtlichen Prüfungen zu verzichten, kann zu Einschränkungen bei der Bestätigung der Jahresabschlüsse durch das Rechnungsprüfungsamt führen. Im Zuge der Änderung der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen wurden bislang keine Änderungen der prüfungsrechtlichen Grundlagen beschlossen. Inwiefern hierzu noch Anpassungen an die geänderten kommunalhaushaltsrechtlichen Grundlagen zu erwarten sind, ist derzeit noch nicht einschätzbar.

Die überörtliche Prüfung der Haushaltswirtschaft der Stadt Freital durch den Sächsischen Rechnungshof ist bis einschließlich des Jahres 2018 bereits erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2020 gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO jeweils auf die Erstellung der Anhänge, Rechenschaftsberichte, Verbindlichkeiten- und Forderungsübersichten sowie auf die persönlichen Angaben zum Oberbürgermeister, zum Fachbediensteten des Finanzwesens und zu den Stadträten zu verzichten.**

- 2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2020 gemäß § 63 Abs. 9 SächsKomHVO jeweils auf**
 - a. die körperliche Bestandsaufnahme von Vermögensgegenständen, deren Erfassung und Bewertung durch Anwendung des Buchinventurverfahrens sichergestellt ist,**
 - b. die außerplanmäßige Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Zuge der körperlichen Bestandsaufnahme sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten,**
 - c. die Abschreibung und Zuschreibung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sowie Auflösung und Zuschreibung der ihnen zugeordneten passiven Sonderposten,**
 - d. eine vollständige interne Leistungsverrechnung sowie**
 - e. die Erstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen**
zu verzichten.

Rumberg
Oberbürgermeister